

VG Ansbach

Urteil vom 6.7.2006

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. März 2006 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger, der nach seinen eigenen Angaben am ... zu Fuß aus ... in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, beantragte am 30. November 1992 unter Berufung auf seine albanische Volkszugehörigkeit und seine Abstammung aus dem Kosovo seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung trug er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) am 17. Januar 1994 vor, er habe am ... einen Einberufungsbescheid erhalten, nach dem er sich am ... melden hätte müssen. Er wolle aber nicht für seinen Feind und gegen unschuldige Menschen kämpfen. Nachdem sein Vater, der den Einberufungsbescheid entgegengenommen habe, mitgeteilt habe, dass er diese schriftliche Einberufung bekommen habe, sei er gleich zu seinem Onkel geflohen. Sein Cousin habe ihm dann mitgeteilt, dass die Polizei schon zweimal nach ihm gesucht habe. Es habe auch noch ein anderes Problem gegeben, weil ein Polizist an seinem Kiosk 13 Stangen Zigaretten haben wollte, ohne dafür zu bezahlen. Als er ihn aufgefordert habe, ihm das Geld zu geben, sei er von dem Polizisten geschlagen worden. Die Zeitungen im Kosovo hätten über diesen Fall geschrieben und auf dem Polizeirevier sei er später befragt worden, warum er Geld verlangt habe. Er sei auch einfaches Mitglied in der Jugendorganisation der LDK gewesen. Der Antrag des Klägers und der gleichzeitig gestellte Antrag seiner Ehefrau hatten keinen Erfolg (Bundesamt, Bescheid vom 15. Februar 1994; VG Ansbach, U.v. 24.7.1996, Az. AN 18 K 94.33743; BayVGH, B.v. 28.8.1997, Az. 22 AA 96.34816).

Am 25. September 1997 stellten der Kläger und seine Ehefrau Asylfolgeanträge. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass sich die Lage der Kosovo-Albaner nicht verbessert habe. Die ganze Welt werde von den Serben angezogen. Den Haftbefehl, den er im ersten Verfahren vorgelegt habe, sei nicht gefälscht. Aus einem Artikel der Zeitschrift ... (der dem Schreiben des Klägers beigelegt war) ergebe sich, dass ihm dieses Schriftstück in der Zeit zugestellt worden sei, als er schon in Deutschland gewesen sei. Als sie erfahren hätten, dass er sich in Europa aufhalte, seien diese zu seiner Familie gegangen und hätten diese malträtiert. Bei seiner ersten Antragstellung habe er seine Sache nicht in aller Ausführlichkeit erläutert, da er gedacht habe, die deutschen Behörden würden ihre

Informationen in der Republik Kosovo einholen, sie hätten aber in Jugoslawien nachgefragt. Er habe damals sehr viel für die LDK und auch für die Humanitäre Vereinigung Mutter Theresa gearbeitet.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 1997 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Die dagegen vom Kläger eingelegten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg (VG Augsburg, U.v. 18.1.1999, Au 8 K 97.31325; Bay. VGH Az.: 21 ZB 99.30549).

Am 25. Juli 2001 stellte der Kläger, der nach seinen Angaben im Juli ... mit seiner Familie in den Kosovo zurückgekehrt war, einen weiteren Asylfolgeantrag. Zur Begründung trug er vor, dass ihm nach seiner Rückkehr in den Kosovo nicht nur nicht geholfen worden sei, sondern einige Male hätten sie einige Gruppen auch töten wollen, weil er von seiner Herkunft Roma und nicht Albaner sei. Er habe im Kosovo kein Haus gehabt und im Zelt gelebt. Er habe dort noch immer seine Frau und die drei Kinder, die immer noch im Zelt lebten. Seine Frau leide an Tuberkulose und sei zwei Monate lang im Krankenhaus gewesen. Im Kosovo wolle man ihn töten, da er Roma und nicht Albaner sei und angeblich im Krieg nicht geholfen habe und seine Brüder angeblich während des Krieges auf die serbische Seite übergelaufen seien.

Mit Bescheid vom 2. August 2001 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheides vom 15. Februar 1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) oder in einen andere Staat angedroht, in der einreisen darf oder zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Die dagegen vom Kläger eingelegten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg (VG Ansbach, B.v. 3.12.2001, Az.: AN 18 S 01.32046; VG Ansbach, U.v. 4.3.2002, Az.: AN 18 K 01.32047; Bay. VGH B.v. 8.4.2002, Az.: 21 ZB 02.30555).

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 15. Juni 2004 beantragte der Kläger, unter Abänderung des Asylbescheides festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde auf das beigefügte fachärztliche Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, ..., vom ...verwiesen, aus dem sich ergebe, dass der Kläger unter einer schwergradigen reaktiven Depression mit erheblichen und multiplen somatischen Symptomen und einer posttraumatischen Belastungsstörung mit wiederkehrenden Traumaintrusionen und damit einhergehenden para-suizidalen Gedanken und Impulsen leide. Zusätzlich bestehe eine Suizidalität. Dieser Erkrankung sei im Heimatland des Klägers nicht ausreichend therapierbar.

Bei seiner informatorischen Anhörung trug der Kläger am 25. August 2004 gegenüber dem Bundesamt vor, er sei Albaner und habe sich auch immer so gefühlt, jetzt wisse er aber nicht mehr, welcher Volkszugehörigkeit er sei. Er habe in seiner Familie erfahren, dass irgendwelche Vorfahren auch Ashkali seien. Er fühle sich aber als Albaner. Er habe sich von Juli ... bis Juli ... im Kosovo aufgehalten, sei dort jedoch nicht gemeldet gewesen. Sie hätten dort im Zelt eines Nachbarn gelebt. Er sei zusammen mit seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern nach Deutschland zurückgekommen. Im Kosovo lebten noch seine Mutter und drei verheiratete Schwestern. Auch die

gesamte Familie seiner Frau lebe hier in Deutschland. Bevor er erstmals nach Deutschland gegangen sei, habe er für eine Partei gearbeitet, habe das aber nicht weiter publik gemacht. Von der Partei habe er während des Krieges oder zu Kriegsbeginn die Aufforderung erhalten, dorthin zurückzukehren und am Krieg teilzunehmen. Er habe sich aber für seine Familie entschieden und sei hier geblieben. Nach seiner Rückkehr in den Kosovo habe sich der Zustand in allen Lebensbereichen verschlechtert. Überall wo er hingegangen sei, habe man ihn mit Worten beleidigt und man habe zu ihm gesagt, dass er ein Verräter sei. Nach einiger Zeit sei an einem Morgen eine Gruppe Maskierter gekommen. Sie seien bewaffnet gewesen und hätten zu ihm gesagt, dass er diesen Ort verlassen solle, weil er auch nicht gekommen sei, als es an der Zeit gewesen sei. Während sie mit ihm gesprochen hätten, hätten sie ihm den Lauf des Gewehres an den Hals gehalten. Zu seiner Ehefrau hätten sie gesagt, dass sie eine Nachfahrin von Serben sei, weil ihre Mutter aus Montenegro stamme. Sie hätten ihm damit gedroht, dass er es nicht überleben werde, wenn er ein zweites Mal kommen sollte. Sie hätten auch zu ihm gesagt, dass er kein richtiger Albaner sein könne und hätten behauptet, er wäre Ashkali. Dieser Vorfall habe sich wahrscheinlich im März ... abgespielt. Er habe den Vorfall in der Polizeistation in ... gemeldet. Der deutsche Polizist, der dort gewesen sei, habe aber nur gesagt, dass er anrufen solle, wenn sie noch einmal kommen sollten. Wer die maskierten Leute gewesen seien, wisse er nicht. In der LDK sei er nur namentliches Mitglied gewesen. In einer anderen Partei, deren Namen er nicht sagen könne, sei er tatsächliches Mitglied gewesen. Er befinde sich seit etwa einem Jahr in ärztlicher Behandlung bei dem Facharzt für Psychiatrie. Er sei immer sehr nervös und körperlich sehr erschöpft gewesen, habe sich vom Herzen sehr schwach gefühlt und sei deswegen zuerst beim Hausarzt gewesen. Dieser habe dann nichts gefunden und gesagt, dass es seelisch sein müsste. Er habe im Bein sehr große Schmerzen und auch Kopfschmerzen und könne auch nicht so durchschlafen wie früher. Der Arzt habe ihm einige Medikamente gegeben, habe ihm jedoch die Kopfschmerzen und die Alpträume in der Nacht nicht nehmen können. Er könne z.B. kein Blut und auch niemandenleiden sehen. Ursache dafür könnte sein, dass sie in der ganzen Zeit, in der die maskierten Personen bei ihm gewesen seien, ihm den Lauf an den Hals gehalten hätten. Es seien vielleicht nur Sekunden gewesen, die ihn vom Leben getrennt hätten und er habe die Kinder schreien hören. Jedes Mal, wenn er an diesen Vorfall erinnert wird, verliere er die Lebenslust. Derzeit nehme er das Medikament C.-N.40 mg/100. Ein weiteres Medikament müsse er abends einnehmen. Derzeit arbeite er ganztags bei einer Baufirma. Er habe einen sehr verständnisvollen Chef und dürfe eine Pause machen, wenn er Probleme habe. Tagsüber habe er aber nur selten Probleme. Außer der medikamentösen Behandlung habe er zwei bis drei Mal im Monat eine Sprachtherapie. Insgesamt habe er seit dem Beginn der Behandlung noch keine Fortschritte festgestellt.

Mit Bescheid vom 2. März 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 15. Februar 1994 und 2. August 2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG ab.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 14. März 2006, der als Telefax am 15. März 2006 beim Verwaltungsgericht Augsburg eingegangen ist, hat der Kläger Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben und beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 2. März 2006 zu verpflichten, unter Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 15. Februar 1994 und 2. August

2001 festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat mit Schreiben des Bundesamtes vom 22. März 2006 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 29. März 2006 (Az.: Au 6 K 06.30077) erklärte sich das Verwaltungsgericht Augsburg als nicht zur Entscheidung zuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Die Bevollmächtigten des Klägers legten mit Schriftsatz vom 29. Juni 2006 ein Schreiben des Gesundheitsamtes des Landratsamts vom ... (in dem der Kläger als nicht reisefähig beurteilt wird) und ein fachärztliche Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, ..., vom ... vor, nach dem beim Kläger "im Längsschnitt der psychischen Entwicklung seit ... diagnostisch 1. eine schwergradig-chronische reaktive Depression mit erheblichen und multiplen somatischen Symptomen, 2. das Syndrom der posttraumatischen Belastungsstörung mit wiederkehrenden Traumaintrusionen und 3. damit einhergehenden noch parasuizidalen aber konkreten Gedanken und Impulsen besteht, die im Falle einer realen Abschiebung unter dem Eindruck einer Unaufschieblichkeit, nach aller ärztlichen Erfahrung in einem hohen Maße zu einer konkreten suizidalen Handlung führen kann".

Mit Schriftsatz vom 30. Juni 2006 wurden die in diesem Attest in Bezug genommenen fachärztlichen Atteste des Dr. ... vom ... und ... sowie ein Arztbrief vom an die Fachklinik für Psychotherapie und Psychosomatik in ... und mit Schriftsatz vom ... ein psychotherapeutisches Gutachten des Zentrums für traumatisierte Kriegs- und Gewaltopfer (Praxis für Psychotherapie) vom ... und ein fachärztliches Attest des Dr. ... vom ... vorgelegt.

Die Beklagte trug zum Schriftsatz vom 29. Juni 2006 vor, dass wie schon in dem angefochtenen Bescheid weiter davon ausgegangen werde, dass der Ursprung der Krankheiten des Klägers, insbesondere nicht die Syndrome einer PTBS im Heimatland entstanden sein könne, sondern zu dem dem Kläger attestierten Krankheitsbild lediglich der Ausfluss mangelnder Integrierbarkeit und zuletzt Ängste vor der Rückkehr in ein Land führten, in dem die Lebensverhältnisse wesentlich schwieriger seien als in der Bundesrepublik Deutschland.

In der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 2006 wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Beteiligten erörtert. Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Klägers wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Die Bevollmächtigte des Klägers hat den schriftsätzlich gestellten Antrag wiederholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten des Bundesamtes und die Gerichtsakten AN 18 K 94.33743, AN 18 S 01.32046, AN 18 K 01.32047 und dieses Verfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 2. März 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Hinsichtlich des Klägers liegt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Die Beklagte war deshalb unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 2. März 2006 zu verpflichten, die entsprechende Feststellung zu treffen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. "Erheblich" in diesem Sinne ist eine drohende Gesundheitsgefahr dann, wenn eine besonders intensive Beeinträchtigung der Gesundheit zu erwarten ist. Davon ist dann auszugehen, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Eine "konkrete" Gefahr liegt vor, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers in den Heimatstaat einträte, weil die dort zur Behandlung seiner Leiden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unzureichend sind und er auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) kann sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG zum einen aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, U. v. 29.10.2002, Az. 1 C 1.02, DVBl 2003, 463 -465).

Mit den im Verfahren vorgelegten fachärztlichen Attesten wird, zusammen mit dem psychotherapeutischen Gutachten des Zentrums für traumatisierte Kriegs- und Gewaltopfer (Praxis für Psychotherapie), vom ..., die beim Kläger diagnostizierte PTBS in ausreichender Weise belegt. Die Atteste und Gutachten entsprechen den Mindestanforderungen (vgl. dazu VG München, U. v. 04.12.2000, Az. M 30 K 00.51692; VG Sigmaringen, U. v. 23.11.2005, Az. A 7 K 11060/04) für den Nachweis psychischer Erkrankungen. Das Gutachten des Zentrums für traumatisierte Kriegs- und Gewaltopfer setzt sich insbesondere mit der Frage auseinander, welches Ereignis als traumatisierend anzusehen ist (Buchstabe D, Ziffer 2, Seiten 12 - 14) und es werden in ihm alle Kriterien nach ICD-10 ausführlich dargestellt.

Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln ist auch davon auszugehen, dass diese Erkrankung in Serbien und Montenegro (Kosovo) nicht angemessen behandelt werden kann. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) - Lagebericht Kosovo - vom 22. November 2005 (Ziffer IV. 4. a) sind die stationären Behandlungsmöglichkeiten für Psychatriepatienten äußerst begrenzt, schwerwiegende psychische Krankheiten derzeit nur unzureichend therapierbar und aufgrund der geringen Zahl der im öffentlichen Gesundheitswesen praktizierenden Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie drohen

erhebliche Engpässe auch bei der ambulanten psychischen Versorgung. Die Behandlungsmöglichkeiten im öffentlichen Gesundheitssektor im Bereich PTBS erscheinen nicht ausreichend (Lagebericht Kosovo vom 22. November 2005, Ziffer IV. 4. b) aa). Im privaten Gesundheitssektor bieten einige Nicht-Regierungs-Organisationen (NROen) wie das "Kosova Rehabilitation Centre for Torture Victims" oder "Medica Kosova" als Behandlungsmethoden supportive Psychotherapie, kognitive Therapie, Entspannungsmethoden, Rollenspielmethode, Kunst- und Wahrnehmungstherapie, EMDR, expressive kreative Therapie und Gruppen-/Familientherapie an (Lagebericht Kosovo vom 22. November 2005, Ziffer IV. 4. b) bb). Die Angebote dieser NROen sind zwar kostenfrei (Lagebericht Kosovo vom 22. November 2005, Ziffer IV. 4. b) cc), jedoch konnten beide NROen keine konkrete Angaben über freie Behandlungskapazitäten für an PTBS leidende Rückkehrer aus dem Ausland machen; sie verwiesen stattdessen grundsätzlich auf aktuell sinkende Finanzmittel insbesondere für Personal. Auch aus der Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 16. Januar 2006 (Az. RK 516.80/230-05) und dem Bericht des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 24. November 2005 (Az. RK 516.80/360-05) ergibt sich nichts konkret Anderes. Diese beiden Quellen enthalten zwar eine umfangreiche Aufzählung der im Kosovo auf diesem Gebiet tätigen Fachkräfte, jedoch keine Angabe zu der sich daraus ergebenden Behandlungskapazität. Schließlich ist auch dem Schreiben des Bundesamtes an die Ausländerbehörde der Bundeshauptstadt Berlin vom 13. Oktober 2005 als Fazit noch zu entnehmen, dass sich im Hinblick auf das öffentliche Gesundheitswesen keine Anhaltspunkte auf die Erreichbarkeit geeigneter Therapien für die Behandlung einer PTBS ergeben haben. Über die Anzahl der im Kosovo privat praktizierenden Psychiater (von einer Anzahl der im öffentlichen Gesundheitswesen tätigen Psychiatern ist bekannt, dass sie "nach der geregelten Arbeitszeit" in Privatpraxen tätig sind), Psychologen und Psychotherapeuten konnte das Gesundheitsministerium keine Angaben machen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte besteht nach Auffassung der Kammer eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Serbien und Montenegro (Kosovo) die notwendige medizinische Behandlung nicht erhalten kann und er dort wegen der bei ihm bestehenden PTBS einer erheblichen konkreten gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt ist, weil aus den insbesondere in dem psychotherapeutischen Gutachten des Zentrums für traumatisierte Kriegs- und Gewaltopfer (Praxis für Psychotherapie) vom ... dargestellten und für das Gericht nachvollziehbaren, konkret die Situation des Klägers betreffenden Gründen, in diesem Fall davon ausgegangen werden muss, dass der Kläger die notwendige Psychotherapie im Kosovo nicht durchführen kann und selbst für den Fall, dass eine solche Behandlung für den Kläger erreichbar wäre, aus den in dem psychotherapeutischen Gutachten dargestellten Gesichtspunkten zum Scheitern verurteilt wäre.

Die Beklagte war deshalb unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 2. März 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).